

**SATZUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT
FÜR WARENWISSENSCHAFTEN UND TECHNOLOGIE**

Welthandelsplatz 1, 1090 Wien

Stand 2013

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft:

Die Gesellschaft führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Warenwissenschaften und Technologie" und hat ihren Sitz in Wien. Die Errichtung von Zweigvereinen bzw. von Zweigstellen ohne Vereinscharakter in den Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2

Die Österreichische Gesellschaft für Warenwissenschaften und Technologie ist ein gemeinnütziger und unpolitischer Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.

§ 3

(1) Zweck und Ziele der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, alle Personen, Unternehmungen, Institutionen und Körperschaften, die sich mit der Ware und mit dem Problemkreis Mensch - Ware beschäftigen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und für die Propagierung der modernen Wissenschaft von den Waren in allen Kreisen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zu sorgen.

Sie setzt sich für eine moderne und praxisnahe Ausbildung der Lehrer und Fachleute auf dem Gebiet der Warenwissenschaften (Warenlehre) und Technologie ein.

Sie erstrebt die permanente Fortbildung aller Fachleute, Lehrer und sonst Tätigen auf dem Gebiet der Warenwissenschaften (Warenlehre) und Technologie, die Aufklärung der Verbraucher über den Gebrauchswert von Waren und die Zusammenarbeit mit den Unternehmungen auf den Gebieten der Wissenschaft von den Waren wie Produktgestaltung, Warenproduktion, Warenprüfung, Marketing und Information über Waren.

(2) Der Zweck und die Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Regelmäßige Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen.
2. Entsprechende Veröffentlichungen in einschlägigen Publikationsorganen.
3. Erarbeiten von Vorschlägen für die Ausbildung von Lehrern auf dem Gebiet der Warenwissenschaften und Technologie.
4. Mitarbeit bei der Erstellung von Lehr- und Ausbildungsplänen für den warenwissenschaftlichen Bereich.
5. Förderung von einschlägigen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen.
6. Veranstaltung von Exkursionen und Studienreisen.

7. Unterstützung einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten.
8. Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
9. Zusammenarbeit mit den einschlägigen ausländischen Organisationen.
10. Mitarbeit in der Internationalen Gesellschaft für Warenwissenschaften und Technologie

§ 4

Aufbringung der Mittel:

Die erforderlichen Mittel zu Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträgnisse aus Veranstaltungen
3. Geschenke, Vermächtnisse, Subventionen öffentlicher Institutionen und sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenpräsidenten
- e) fördernde Mitglieder
- f) korrespondierende Mitglieder

ad a) Die ordentliche Mitgliedschaft der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen oder öffentliche Körperschaften erwerben, die an den Bestrebungen der Gesellschaft Interesse haben.

ad b) Außerordentliche Mitglieder können Studenten und Schüler werden; sie können an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.

ad c) Personen und Institutionen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ad d) Präsidenten, die sich während Ihrer Funktionsperiode besonders verdient gemacht haben, können über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

ad e) als fördernde Mitglieder gelten natürliche und juristische Personen und öffentliche Körperschaften, welche den Vereinszweck durch besondere finanzielle Leistungen, deren Mindesthöhe die Generalversammlung bestimmt, fördern.

ad f) zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche Personen des In- und Auslandes gewählt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Warenwissenschaften im Allgemeinen oder um die Gesellschaft besonders hervorragend verdient gemacht haben.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder korrespondierenden Mitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung der Gesellschaft erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponenten-Komitee. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der konstituierenden Generalversammlung wirksam.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) den Tod bei natürlichen Personen bzw. Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- 2) den freiwilligen Austritt,
- 3) die Streichung,
- 4) den Ausschluss.

ad 2) Der freiwillige Austritt aus der Gesellschaft ist dem Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen.

ad 3) Zur Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste ist das Präsidium berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand geblieben ist; dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.

ad 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes der Gesellschaft kann durch das Präsidium erfolgen:

- 4.1) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die geltende Rechtsordnung oder gegen die Interessen der Gesellschaft gerichtet sind.
- 4.2) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen eine Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen auf Antrag des Präsidiums auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8

Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge. In besonderen Fällen kann das Präsidium Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit gewähren.

§ 9

Rechte der Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie die fördernden Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen und von den für Gesellschaftsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen der Gesellschaft stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Satzungen der Gesellschaft sowie an die Beschlüsse ihrer Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft abträglich sein könnte.

§ 11

Organe der Gesellschaft:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 12

Die Zeitdauer zur Einberufung der Generalversammlung muss mindestens auf die im Vereinsgesetz vorgesehene Dauer angehoben werden. Die Einberufung hat vom Präsidenten spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftlichem Wege zu erfolgen.

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1.) Kenntnisnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung.
- 2.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr und Erteilung der Entlastung des Präsidiums.
- 3.) Wahl des Präsidiums.
- 4.) Wahl zweier Rechnungsprüfer zur Prüfung des Rechnungsabschlusses.
- 5.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.
- 6.) Die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- 7.) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.) Änderung der Satzung.

- 9.) Beschlussfassung über die fristgerecht eingebrachten Anträge zur Tagesordnung.
- 10.) Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt. Anträge von ordentlichen Mitgliedern für die Behandlung in der Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Präsidenten mittels eingeschriebenen Briefes eingelangt sein; solche Anträge sind den Mitgliedern vor der Versammlung noch zeitgemäß bekannt zu geben.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann weiters auch noch vor oder in der Sitzung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Derartige Gegenstände dürfen behandelt werden, wenn nicht mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder notwendig. Ist die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird eine Viertelstunde später eine neue Generalversammlung eröffnet, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit aller Erschienenen beschlossen werden.

§ 13

Das Präsidium:

Das Präsidium besteht aus:

- 1) dem Präsidenten
- 2) 1 bis zu 3 Vizepräsidenten
- 3) dem Generalsekretär falls gewählt und dessen Stellvertreter
- 4) dem Kassier falls gewählt und dessen Stellvertreter

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus den unter 1, 2, 3 und 4 angeführten Personen. Das Präsidium wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem/einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.

Über begründetes Verlangen von mindestens 3 Präsidialmitgliedern muss die Einberufung des Präsidiums binnen 14 Tagen jederzeit erfolgen. Das geschäftsführende Präsidium besorgt alle administrativen Aufgaben und alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Es fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von

mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der vom Präsidium der Generalversammlung vorzulegende Jahresbericht über die Tätigkeit der Gesellschaft hat neben diesem auch einen Kassenbericht zu enthalten. Die Gebarungsrevision wird von 2 Rechnungsprüfern durchgeführt, die ebenfalls von der Generalversammlung gewählt werden. Beide Rechnungsprüfer werden nach Bedarf zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums zugezogen.

§ 14

Wirkungskreis des Präsidiums:

Das geschäftsführende Präsidium ist das leitende und überwachende Organ der Gesellschaft und hat für die Abwicklung der Geschäfte entsprechend zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- e) die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,
- g) Beschlüsse über eine Geschäftsordnung.

§ 15

Obliegenheit der Präsidialmitglieder:

Der Präsident oder der/ein Vizepräsident vertritt die Gesellschaft in allen Belangen, nach innen und nach außen, und führt den Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Vizepräsidenten, bzw. sofern gewählt mit dem Generalsekretär, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

Der Vizepräsident oder Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Präsidiums und der Generalversammlung.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege im Sinne einer geordneten Buchhaltung.

§ 16

Rechnungsprüfer:

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium der Generalversammlung zu berichten.

§ 17

Das Schiedsgericht:

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Hierzu wählt jeder der streitenden Teile einen Schiedsrichter, diese wählen sodann eine weitere Person, die nicht unbedingt dem Verein angehören muss, als Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns einigen, so entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird, ist unanfechtbar. Die Parteien sind vom Rechtsspruch schriftlich zu verständigen.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft:

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt einem von der a.o. Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein zu.

Die Liquidierung ist vom zuletzt amtierenden Präsidenten der Gesellschaft durchzuführen.